



Die aktuelle Neufassung der DIN 33430 verlangt eine besondere Berücksichtigung der Belange behinderter Kandidaten. Die Norm greift damit die Forderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf. Diese werden allerdings bisher nur selten mit den üblichen Instrumenten der Eignungsdiagnostik bedient, obwohl ca. 1% der Bewerber mit einer Behinderung antreten.

Das Gesetz, das seit 2006 in Kraft ist hat das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Bewerber und Bewerberinnen, die mit einer Behinderung leben, können im Fall des entsprechenden Kundenwunschs den Test in einer barrierebefreiten Form durchführen. Barrieren in diesem Sinne sind alle Einschränkungen in den Sinnen und der Wahrnehmung sowie in der Äußerung der Ergebnisse geistiger Leistung. Einschränkungen beim Erbringen der geistigen Leistung, die auf der Aktivierung von Objekt- und Handlungswissen beruhen, gelten als Eignungsminderung unter dem Maßstab der beruflichen Anforderungen und können nicht durch besondere Testbedingungen ausgeglichen werden.

Diese Vorgehensweise ist Ergebnis der Abwägung zwischen den Rechtsgrundsätzen von Anforderungsbezug, Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot.

Barrieren in Wahrnehmung und Leistungsäußerung müssen im Einzelfall vom Psychologen diagnostiziert werden. Wenn ein Bewerber die Möglichkeit zur Barrierebefreiung in Anspruch nehmen möchte, muss er dies bis spätestens zwei Wochen vor dem Testtermin bei KI.TEST per E-Mail beantragen. Es erfolgt eine telefonische Anamnese durch unsere Psychologen und die Klärung, auf welche individuellen Besonderheiten die Testdurchführung abgestimmt werden muss.





Nach dem Telefonat teilt KI.TEST dem Auftraggeber mit, wie der Test nach fachlichen Gesichtspunkten zu gestalten ist. Der Auftraggeber erteilt dann den Auftrag zum weiteren Vorgehen, ggf. in Abstimmung mit KI.TEST.

Auf diese Weise lässt sich der Test an die Bedürfnisse jeder Behinderungsform anpassen. Die Durchführung des Tests kann für Seh- oder Hörbehinderte mit den eingebauten Vergrößerungs- oder Zeitzugabefunktionen am Computer erfolgen, ggf. aber auch mit einem unserer geschulten Testleiter: Bei Blinden auditiv oder bei motorisch Beeinträchtigten mit Antwortdiktat. Ggf. ist ein Gebärdendolmetscher hinzuzuziehen.

Die Durchführung der Testverfahren und der entsprechenden Vorkehrungen sind in den Räumlichkeiten unseres Instituts möglich

